

Antrag der Redaktionskommission*
vom 23. Februar 2023

KR-Nr. 233b/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von David Galeuchet betreffend Klimaschutz:
Desinvestition der ZKB aus fossilen Investitionen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 233/2018 von David
Galeuchet wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Februar 2023

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin:
Sandra Freiburghaus.

Kantonalbankgesetz

(Änderung vom; Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. November 2022,

beschliesst:

I. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Zweck

§ 2. ¹ Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben des Kantons beizutragen, und unterstützt damit eine nachhaltige Entwicklung.

² Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau sowie die Erreichung der Treibhausgasneutralität.

Geschäfte

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Sie trägt aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen, insbesondere bei energetischen Gebäudesanierungen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.